Administraziun cumünela
Gemeindeverwaltung
Chesa Cumünela
CH-7524 Zuoz

T +41 (0)81 851 22 22

info@zuoz.ch
www.zuoz.ch

ZUOZ VSCHINAUNCHA GEMEINDE

Öffentliche Planauflage

Vorlage Nr. L-2553122.1 Leerrohranlage ab der Via Surmulins richtung Parzelle 2867 - Neue Leerrohranlage auf der Parzelle 2867
Koordinaten: von 2793242/1164695 nach 2793162/1164799

Beim Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) ist das oben aufgeführte Plangenehmigungsgesuch eingegangen.

Unternehmung:
Repower AG Engadin
Via Charels Suot 25
7502 Bever

Öffentliche Auflage

Die Gesuchsunterlagen werden vom 4. September 2025 bis am 6. Oktober 2025 auf der Gemeindeverwaltung, Zuoz öffentlich aufgelegt. Einsichtnahme während den ordentlichen Öffnungszeiten oder online unter:
https://esti-consultation.ch/pub/5951/816850098e
Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmebewilligung(en):

- Ausnahmebewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und

Administraziun cumünela
Gemeindeverwaltung
Chesa Cumünela
CH-7524 Zuoz

T +41 (0)81 851 22 22

info@zuoz.ch
www.zuoz.ch

Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben.

Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

a. Einsprachen gegen die Enteignung;
b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI)
Planvorlagen, Luppmenstrasse 1

Administraziun cumünela
Gemeindeverwaltung
Chesa Cumünela
CH-7524 Zuoz

T +41 (0)81 851 22 22

info@zuoz.ch
www.zuoz.ch

ZUOZ VSCHINAUNCHA GEMEINDE

8320 Fehraltorf Amt für Energie und Verkehr Graubünden
Abteilung Energieproduktion und –versorgung